

GWG

GESELLSCHAFT ZUR
WAHRUNG DER
GRUNDRECHTE e.V.

VERFASSUNGSBESCHWERDE DER

- 1. Patricia Neef, Rechtsanwältin**
Beethovenstr. 2 68165 Mannheim
- 2. Dietrich Fischer**
Beethovenstr. 2 68165 Mannheim
- 3. Frank Sürrmann**
C1, 5, 68159 Mannheim

Verfahrensbevollmächtigter

Rechtsanwalt Dietrich Fischer, Beethovenstr. 2 68165 Mannheim
Telefon: 0621 / 417017 u. 417018

gegen übermäßige Einschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes nach Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG durch § 93 Absätze 7 und 8 sowie § 93b der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 (BGBl 2003 I Seite 2928 ff., Bundesgesetzblatt Nr. 66 vom 29. Dezember 2003).

Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003, der gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Gesetzes am 1. April 2005 in Kraft treten wird.

Das genannte Gesetz kann ausnahmsweise unmittelbar von den Beschwerdeführern angegriffen werden, weil es die Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert. Sie können von den Vollzugsakten keine Kenntnis erlangen, weil der automatisierte Abruf von Kontoinformationen durch das Bundesamt für Finanzen heimlich erfolgt.

Die Beschwerde der Beschwerdeführer ergibt sich wie folgt:

Kreditinstitute haben automatisierte Abrufe von Kontoinformationen durch das Bundesamt für Finanzen dergestalt zu gewährleisten, dass das Bundesamt jederzeit Daten aus der von ihnen zu führenden Datei, in der Konten, Konteninhaber, Verfügungsberechtigte und abweichend wirtschaftlichen Berechtigte gespeichert sind, in einem bestimmten Verfahren abrufen kann, wobei durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass dem Kreditinstitut Abrufe nicht zur Kenntnis

gelangen. Es hat in seinem Verantwortungsbereich auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, die für den automatisierten Abruf erforderlich sind (93b Abs. 4 AO iVm. § 24 c Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie Abs. 5 Satz 1 Kreditwesengesetz).

Hat das Kreditinstitut sichergestellt, dass ihm kein behördlicher Abruf zur Kenntnis gelangt, kann es demzufolge auch seine Kunden nicht informieren.

Hiervon sind auch die Beschwerdeführer unmittelbar betroffen, und zwar als Inhaber von Pri-vatkonten und als Inhaber von Geschäftskonten einer Anwaltskanzlei bei ihrem Kreditinstitut. Ab 01. April 2005 können ihre Konten heimlich abgerufen werden, ohne dass sie etwas davon bemerken.

Das zum Abruf ermächtigte Bundesamt braucht sich nicht einmal zu vergewissern, dass er zur Verfolgung strafbarer Handlungen erfolgt. Es genügt die Versicherung in dem Ersuchen um Abruf, dass "eigene Ermittlungen nicht zum Ziele geführt haben oder keinen Erfolg versprechen". Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs trägt die ersuchende Behörde (§ 93b Abs. 3 AO).

Wenn dem Betroffenen die Möglichkeit, sich gegen Vollzugsakte zu wenden, verwehrt ist, steht ihm die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz zu.

Sie ist zulässig

(vgl. BverfG, Urt. v. 15.12.1970 – 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68 und 308/69).

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Tritt das "Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit" am 01. April 2005 in Kraft, erhalten die Fiskalbehörden Deutschlands unbeschränkten Zugriff auf alle Konten- und Depotinformationen bei Banken in der Bundesrepublik. Das Bundesamt für Finanzen kann dann per Knopfdruck sich jederzeit, von den Bankkunden unbemerkt, über ihre Konten informieren. Dieser Eingriff in das allgemein anerkannte Bankgeheimnis ist eine gravierende **V e r l e t z u n g** des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Beschwerdeführer iS. des BverfG Urt. v. 15.12.83 – 1 BvR 209/83 u.a. – BVerfGE 65,1; NJW 1984, 419. Sie ist mit Art. 2 Abs.1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar.

Nach den Grundsätzen des genannten Urteils sind die Beschwerdeführer gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der höchst persönlichen Daten ihrer Konten durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt.

Es gewährleistet ihre Befugnis, grundsätzlich **s e l b s t** über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu entscheiden

(Leitsatz 1 des Volkszählungsurteils vom 15.12.1983).

Geschützt ist namentlich der unantastbare Bereich der privaten Lebensgestaltung. In diesen darf die öffentliche Gewalt nicht einwirken.

Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in den geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen; bei ihm scheidet eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus (BverfGE 34, 238 (245), NJW 1973, 891).

Das Einrichten und Halten von Bankkonten gehört zur privaten Lebensgestaltung.

Durch das Inkrafttreten der genannten Vorschriften am 01. April 2005 werden die Beschwerdeführer in ihrer Entscheidungsfreiheit eingengt: Die Entscheidung über die Wahrung des Bankgeheimnisses liegt dann ganz im Ermessensbereich der Behörden. Dies ist unzulässig.

Fehlender Richtervorbehalt zur Grundrechtsabsicherung

Automatisierte Abrufe von Kontoinformationen nach § 93b AO stehen nicht unter Richtervorbehalt. Die Anordnung von Abrufen sowie ihre Ausführung unterliegt somit überhaupt keiner richterlichen Kontrolle, die zur Wahrung der Menschenwürde geboten wäre. Richter würden durch die Begründung der Anordnung dafür Sorge tragen, dass die Interessen der Betroffenen an der Wahrung ihres Bankgeheimnisses und ihres Selbstbestimmungsrechtes geachtet werden, da es ihnen auf Grund der Heimlichkeit des Abrufverfahrens verwehrt ist, präventiv Einwände gegen die Anordnung zu erheben. Der Richtervorbehalt zielt auf eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Das Grundgesetz geht davon aus, dass Richter auf Grund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer ausschließlichen Bindung an Verfassung und Gesetz die Rechte der Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren können (vgl. u.a. BverfG-Urt. v. 3.3.2004 – 1 BvR 2378/98 u. 1 BvR 1084/99, NJW 2004, 999 für die akustische Überwachung von Wohnraum, Seite 1014 III 1). Die Beschwerdeführer fühlen sich durch das Fehlen des Richtervorbehalts bei der Anordnung und Durchführung von Kontoabrufen in ihren Grundrechten beschwert.

Fehlende Verpflichtung zur Benachrichtigung der Beteiligten

Bei nicht erkennbaren Eingriffen steht dem Grundrechtsträger auf Gewährleistung effektiven Grundrechtsschutzes grundsätzlich ein Anspruch auf spätere Kenntnis der staatlichen Maßnahmen zu. Ohne eine solche Kenntnis können die Betroffenen weder die Unrechtmäßigkeit der Informationsgewinnung noch etwaige Rechte auf Löschung der Aufzeichnungen in der Datei des Kreditinstituts geltend machen.

Das Fehlen der Benachrichtigungspflicht steht mit Art. 19 IV und Art. 103 I GG nicht im Einklang.

Die nachträgliche Unterrichtung ist geboten, weil auf Grund der Heimlichkeit des Eingriffs die Anhörung unterblieben ist (vgl. BverfG – Urt. vom 3.3.2004 – 1 BvR 2378/98 u. 1 BvR 1084/99, NJW 2004, 999 (1015 zu IV 1 a)).

Das Gesetz vom 23.12.2003 (BGBl. 2003 S. 2928) enthält keine Benachrichtigungspflicht der Betroffenen durch das abrufende Bundesamt für Finanzen.

Die Vorsitzende der Bundestags-Finanzausschusses, Christine Scheel, erachtet das Surfen der Beamten in den Dateien, welche die Kreditinstitute nach § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 93b Abs. 1 AO zu führen haben, ohne dass der Steuerbürger oder die Banken, die die Konten führen, etwas merken, als eines demokratischen Staates nicht würdig (vgl. Winfried Münster, Berlin, Der gläserne Steuerzahler, in Rheinische Post vom 10.12.2004, A 2).

Verstoß gegen Zitiergebot

Gerügt wird auch, dass das eingeschränkte informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers im Gesetz vom 23.12.2003 nicht zitiert ist

(Verletzung des Zitiergebots gemäss Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG). Dies hat zur Folge, dass die Bestimmungen der Absätze 7 und 8 des § 93 und § 93b AO in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23.12.2003 nichtig sind

(vgl. Herzog in Maunz-Dürig, GG, Rn.60 Satz 1 zu Art. 19 I; Krüger in Sachs, GG, 2. Aufl. 1999. Rn. 22 zu Art. 19; Jarass/Pieroth, GG, 2. Aufl. 2000, Rn. 2 Satz 2 zu Art. 19).

Unvereinbarkeit des § 24c Kreditwesengesetz in § 93b Abs. 4 AO idF. d. Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit v. 23.12.03 mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 des Grundgesetzes

Hierzu verweisen die Beschwerdeführer auf ihre Verfassungsbeschwerde vom 23.09.2002, die unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2092/02 beim BverfG anhängig ist.

Die Beschwerdeführer beantragen, festzustellen:

Die Vorschriften des Artikels 2 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 zur Durchführung automatisierter Abrufe von Kontoinformationen bei Kreditinstituten genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen in Hinblick auf

- den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 I GG),
- den vom Rechtsstaatsprinzip umfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
- die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) und
- den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG)

nicht in vollem Umfang.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, einen verfassungsgemäßen Rechtszustand spätestens bis zum 31.12.2005 herzustellen.

Fischer
Rechtsanwalt